

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65

Nr. 9	München, den 30. Mai	1986
Datum	Inhalt	Seite
15. 5. 1986	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... 1100-1-I	65
9. 5. 1986	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabe- verordnung - HSchVV)..... 2210-8-2-2-K	66
15. 5. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung ..... 2032-2-5-F	76
16. 5. 1986	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1986 ..... 2235-1-1-2-10-K	76

1100-1-I

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 15. Mai 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags - Bayerisches Abgeordnetengesetz - (BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1985 (GVBl S. 77), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 wird die Zahl „7 200“ durch die Zahl „7 402“ ersetzt.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Zahl „4 046“ durch die Zahl „4 144“ ersetzt,
  - b) in Absatz 3 werden nach dem Wort „Mandats“ die Worte „sowie die Benutzung der städtischen Verkehrsmittel Münchens“ eingefügt,
  - c) in Absatz 5 werden die Zahlen „1 811“ durch „1 855“, „906“ durch „928“, „853“ durch „874“, „640“ durch „656“ ersetzt.

## § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 15. Mai 1986

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

2210-8-2-2-K

**Verordnung  
über die Vergabe von Studienplätzen  
durch die Hochschulen  
(Hochschulvergabeverordnung – HSchVV)**

Vom 9. Mai 1986

Auf Grund von Art. 1 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Teil

**Vergabeverfahren**

Abschnitt I

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen

1. an Studienanfänger in einem sich auf alle staatlichen Hochschulen, die den betreffenden Studiengang führen, beziehenden Verteilungsverfahren (landesweites Verteilungsverfahren),
2. an Studienanfänger in einem sich auf einzelne staatliche Hochschulen beziehenden Verteilungsverfahren (örtliches Verteilungsverfahren),
3. an Studienanfänger in einem sich auf alle staatlichen Hochschulen, die den betreffenden Studiengang führen, beziehenden Auswahlverfahren (landesweites Auswahlverfahren),
4. an Studienanfänger in einem sich auf einzelne staatliche Hochschulen beziehenden Auswahlverfahren (örtliches Auswahlverfahren) und
5. an Bewerber für höhere Fachsemester, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind.

<sup>2</sup>Die Vergabeverfahren und die Verfahrensart für die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger nach dieser Verordnung sind in **Anlage 1** festgelegt.

§ 2

Anwendung von Vorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden in einem Vergabeverfahren nach § 1 die für das allgemeine Auswahlverfahren geltenden Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294) in der jeweils geltenden Fassung

entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen jeweils die Hochschule tritt, an der der Bewerber zugelassen werden will.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester für Fachhochschulstudiengänge bis zum 15. Juni, für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen (ohne Fachhochschulstudiengänge) bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(2) <sup>1</sup>Soweit Hochschulzugangsberechtigungen, die an einem Abendgymnasium, einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder am Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern oder auf Grund der Begabtenprüfung oder durch die Vor- oder Abschlußprüfung in einem bayerischen Fachhochschulstudiengang oder im Rahmen von Prüfungen an Fachakademien erworben wurden, zu den Terminen nach Absatz 1 noch nicht vorliegen, ist für deren Nachreichung eine angemessene Nachfrist zu gewähren. <sup>2</sup>Bei Zulassungsanträgen in Fachhochschulstudiengängen können Hochschulzugangsberechtigungen, die bei Ablauf der in Absatz 1 genannten Antragsfrist noch nicht vorliegen, ohne besonderen Antrag bis 15. Juli nachgereicht werden; angemessene weitere Nachfristen können nur auf Antrag und nur in den in Satz 1 genannten Fällen gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerbung für einen Studiengang, in dem ein Verfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 durchgeführt wird, ist ausschließlich an die Hochschule zu richten, an der der Bewerber in erster Linie zugelassen werden will. <sup>2</sup>Hierbei kann der Bewerber weitere Hochschulen, an denen er hilfsweise zugelassen werden will, in einer Reihenfolge benennen. <sup>3</sup>Richtet ein Bewerber Zulassungsanträge an mehrere Hochschulen, wird nur über den letzten, noch fristgerecht bei einer Hochschule eingegangenen Antrag entschieden. <sup>4</sup>Bei Eingang am gleichen Tag entscheidet das Los. <sup>5</sup>Die Bewerbung für einen weiteren Studiengang bedarf eines gesonderten Antrags, die hilfsweise Benennung anderer Studiengänge im Antrag ist nicht zulässig. <sup>6</sup>§ 3 Abs. 3 der Vergabeverordnung ZVS findet insoweit keine Anwendung.

(4) Als Studiengang im Sinn dieser Verordnung gilt auch ein Studienfach eines Lehramtsstudiengangs oder eine Studienrichtung eines Fachhochschulstudiengangs.

## Abschnitt II

Ergänzende Vorschriften für das  
Auswahlverfahren

## § 4

## Quoten

(1) <sup>1</sup>Von den für die einzelnen Hochschulen je Studiengang für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahlen sind nach Abzug der gemäß § 10 bevorzugt zu vergebenden Studienplätze vorweg abzuziehen

1. 2 v. H. für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte,
2. 4 v. H. für Bewerber, die die Qualifikation für den gewählten Studiengang in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang an einer Hochschule erworben haben,
3. 3 v. H. für Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben,
4. 6 v. H. für die Zulassung von Ausländern.

<sup>2</sup>Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben. <sup>3</sup>Dabei darf der Anteil der nach Satz 1 Nr. 2 zu vergebenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze nicht größer sein als der Anteil der im Rahmen dieser Quote zu berücksichtigenden Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber; es muß jedoch wenigstens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in dieser Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(2) <sup>1</sup>Die in einem Studiengang verbleibende Anzahl der Studienplätze wird an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. zu 60 v. H. an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation,
2. zu 20 v. H. an Bewerber, die nach Wartezeit und
3. im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ausgewählt werden. <sup>2</sup>Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerber vorhanden sind. <sup>3</sup>Die Aufteilung der Plätze richtet sich nach dem Verhältnis dieser Quoten.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nrn. 1 und 2 wird gerundet.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge.

## § 5

## Eignungsprüfung

<sup>1</sup>Wird in einem Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang durch eine Eig-

nungsprüfung nachgewiesen oder ergänzt, nehmen am Auswahlverfahren nur Bewerber teil, die die Eignungsprüfung in bezug auf den das Auswahlverfahren betreffenden Immatrikulationstermin mit Erfolg abgelegt haben. <sup>2</sup>Ferner können am Vergabeverfahren Bewerber teilnehmen, die sich unmittelbar nach Beendigung eines in § 13 Abs. 1 der Vergabeverordnung ZVS bezeichneten Dienstes um Zulassung zu dem betreffenden Studiengang bewerben und die die Eignungsprüfung unmittelbar vor Beginn dieses Dienstes mit Erfolg abgelegt haben.

## § 6

## Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) <sup>1</sup>Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmungen der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. <sup>2</sup>Die Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Sport werden nur gewertet, soweit diese als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts der jeweiligen Ausbildungsrichtung Teil der schriftlichen Prüfung waren. <sup>3</sup>Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. <sup>4</sup>Soweit die Zulassung zum Studiengang Sozialwesen beantragt wird, werden die Noten des Abschlußzeugnisses der Fachoberschule für die Fächer Einführung in die Pädagogik, Einführung in die Psychologie, Einführung in die Rechtskunde und Einführung in die Soziologie je dreifach gewichtet. <sup>5</sup>Soweit das Zeugnis an Stelle von Einzelnoten für die Fächer Einführung in die Pädagogik und Einführung in die Psychologie eine Einzelnote für das Unterrichtsgebiet Pädagogik/Psychologie ausweist, wird diese fünfmal gewichtet. <sup>6</sup>Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. <sup>7</sup>Die Durchschnittsnote ist von der Hochschule zu berechnen.

(2) Wird in einem Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang ausschließlich durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen, so bestimmt sich der Grad der Qualifikation nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung, die in bezug auf den das Auswahlverfahren betreffenden Immatrikulationstermin abgelegt wurde.

(3) Wird in einem Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang durch eine Eignungsprüfung ergänzt, bestimmt sich der Grad der Qualifikation zu gleichen Teilen nach der Durchschnittsnote nach § 14 der Vergabeverordnung ZVS und dem Ergebnis der Eignungsprüfung, die in bezug auf den das Auswahlverfahren betreffenden Immatrikulationstermin abgelegt wurde.

(4) Landesquoten werden nicht gebildet.

## § 7

## Auswahl nach Wartezeit

(1) Wird für einen Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang ausschließlich durch die Eignungsprüfung nachgewiesen, gilt die Hochschulreife als zu dem Zeitpunkt erworben, zu dem der Bewerber erstmals eine entsprechende Eignungsprüfung bestanden hat.

(2) Wird für einen Studiengang die Qualifikation für den betreffenden Studiengang durch eine Eignungsprüfung ergänzt, gilt die Hochschulreife als zu dem Zeitpunkt erworben, zu dem der Bewerber beide Voraussetzungen erstmals erfüllt hat.

(3) Ein berufsqualifizierender Abschluß liegt auch vor bei einer Berufsausbildung an einer Fachakademie.

#### § 8

##### Auswahl nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation

(1) <sup>1</sup>Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation wird der Rang durch die nach § 14 der Vergabeverordnung ZVS ermittelte Durchschnittsnote bestimmt, die für jedes gemäß § 17 der Vergabeverordnung ZVS zu berücksichtigende Halbjahr um 0,1 verbessert wird. <sup>2</sup>Kann eine solche Durchschnittsnote nicht festgestellt werden, ist der Bewerber von der Auswahl nach dieser Vorschrift ausgeschlossen. <sup>3</sup>Kann die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht festgestellt werden, wird die Durchschnittsnote nicht verändert.

(2) Landesquoten werden nicht gebildet.

#### § 9

##### Ranggleichheit

(1) <sup>1</sup>Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quote nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3 den gleichen Rang und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, werden diese Bewerber nach den Bestimmungen des § 7 in Verbindung mit § 17 der Vergabeverordnung ZVS eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung. <sup>2</sup>Ist die Auswahl nach Wartezeit ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Wartezeit festgestellt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 den gleichen Rang und kann nur ein Teil dieser Bewerber zugelassen werden, werden diese Bewerber nach den Bestimmungen des § 6 in Verbindung mit § 14 der Vergabeverordnung ZVS eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge der Einordnung. <sup>2</sup>Ist die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den der Grad der Qualifikation festgestellt werden kann.

(3) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder innerhalb der Quoten nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 noch Ranggleichheit, so sind von diesen zunächst diejenigen innerhalb der jeweiligen Quoten zuzulassen, die zum Personenkreis des § 13 der Vergabeverordnung ZVS gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 31. Oktober bzw. 30. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden.

(4) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) <sup>1</sup>Kann ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 als auch in den Quoten nach § 4 Abs. 2

Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 3 zugelassen werden, wird er in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zugelassen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 als auch in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 zugelassen werden kann, oder wenn ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 als auch in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zugelassen werden kann. <sup>3</sup>Kann ein Bewerber sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 als auch in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 zugelassen werden, so wird er in der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 zugelassen.

#### § 10

##### Bevorzugte Zulassung

(1) § 13 der Vergabeverordnung ZVS gilt mit der Maßgabe, daß eine bevorzugte Zulassung nur erfolgt, wenn der Bewerber bei oder nach Beginn des Dienstes an der Hochschule zugelassen worden war oder zugelassen worden wäre.

(2) Bewerber für ein höheres Fachsemester sind zuzulassen, wenn das Studium an der Hochschule wegen der Ableistung des Dienstes unterbrochen werden mußte.

#### § 11

##### Höhere Fachsemester

(1) <sup>1</sup>Bewerber für ein höheres Fachsemester sind zuzulassen, wenn die Zahl der in diesem Semester und gleichzeitig die Gesamtzahl der in dem betreffenden Studienabschnitt eingeschriebenen Studenten unter die hierfür festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. <sup>2</sup>Bewerber, die sich bereits in einem Fachsemester befinden, für das in einem in allen Fachsemestern mit einem Studienangebot zulassungsbeschränkten Studiengang keine Zulassungszahl mehr festgesetzt ist, können auf Antrag unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im letzten Fachsemester, für das eine Zulassungszahl festgesetzt ist, zugelassen werden, wenn sie

- die in der einschlägigen Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Ablegung der oder die Meldung zur Abschlußprüfung oder
- im Fall des Fehlens einer solchen Frist in der Prüfungsordnung die Regelstudienzeit in dem betreffenden Studiengang

um nicht mehr als drei Semester überschreiten, es sei denn die Überschreitung beruht auf Gründen, die sie nicht zu vertreten haben.

(2) Wird eine Auswahl unter den Bewerbern erforderlich, findet § 8 Abs. 1 bis 3 der Vergabeverordnung ZVS sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Ranggleichheit innerhalb der Gruppen des § 8 Abs. 1 der Vergabeverordnung ZVS vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Sieht die Prüfungsordnung für den Studiengang, zu dem der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vor, wird an Stelle des Grades der Qualifikation nach Absatz 2 das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Sind im Verlauf eines Studiengangs vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen

gen abzulegen, so ist das Ergebnis der Prüfung zugrunde zu legen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht. <sup>3</sup>Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinn von Satz 1 ohne Verschulden des Bewerbers nicht bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegt werden können, ist auf die letzte zeitlich vorhergehende Prüfung, falls eine solche nicht vorliegt, auf den Grad der Qualifikation zurückzugreifen.

## § 12

### Anrechnung von Studienleistungen

(1) <sup>1</sup>Macht ein Bewerber, der im Hauptverfahren als Studienanfänger zugelassen ist, geltend, daß er die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studiengangs beantragt, so gilt sein Zulassungsantrag auch als form- und fristgerechter Zulassungsantrag für das höhere Fachsemester. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert waren.

(2) Die Hochschule prüft, ob im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung die Voraussetzungen für die Anrechnung von Studienleistungen vorliegen und ob der Bewerber nach den Vorschriften des § 11 einen Studienplatz erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, wird er nicht auf die Zulassungszahl für Studienanfänger angerechnet.

(4) <sup>1</sup>Sind nach Berücksichtigung aller nach § 11 und den Absätzen 1 bis 3 zu berücksichtigenden Bewerber in einem höheren Fachsemester noch freie Plätze vorhanden, können Bewerber zugelassen werden, die in dem Studiengang bisher nicht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert waren, die jedoch durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie anrechenbare Leistungen in entsprechendem Umfang erworben haben; dies gilt auch für Bewerber, die auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig in dem Studiengang eingeschrieben sind oder waren. <sup>2</sup>Ihre Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Zulassung nach Satz 1 Halbsatz 1 ist nur in das den anrechenbaren Leistungen entsprechende höhere Fachsemester, die Zulassung nach Satz 1 Halbsatz 2 nur in das dem formellen Studienfortschritt entsprechende höhere Fachsemester möglich.

## § 13

### Landesweites Auswahlverfahren

Für das Verfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 3 gilt folgendes:

1. Bewerbern, die an einer der benannten Hochschulen zugelassen werden können, erteilt diese Hochschule den Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die vorrangig benannten Hochschulen.
2. Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird von der Hochschule, bei der sie den Zulassungsantrag eingereicht haben, ein Ablehnungsbescheid erteilt. Der Bescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die nachrangig benannten Hochschulen.

3. An einem Nachrückverfahren nehmen nur Bewerber teil, denen im Hauptverfahren oder in einem früher durchgeführten Nachrückverfahren kein Studienplatz zugewiesen werden konnte.
4. An einem zweiten oder weiteren Nachrückverfahren nehmen Bewerber nur an der Hochschule teil, bei der sie den Zulassungsantrag eingereicht haben.

## § 14

### Abschluß des Verfahrens

<sup>1</sup>Das Vergabeverfahren ist stets beendet, wenn seit Beginn der Lehrveranstaltungen für Studienanfänger in dem betreffenden Studiengang fünf Wochen verstrichen sind. <sup>2</sup>§ 47 der Vergabeverordnung ZVS findet keine Anwendung.

## Abschnitt III

### Verteilungsverfahren

## § 15

### Verteilungsgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe der Anlage 1 findet entweder ein örtliches oder – beschränkt auf die Fachhochschulstudiengänge – landesweites Verteilungsverfahren statt. <sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den für das Verteilungsverfahren geltenden Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Abweichend von § 8 Abs. 2 der Vergabeverordnung ZVS entscheidet bei Rangleichheit innerhalb der Gruppen des § 8 Abs. 1 der Vergabeverordnung ZVS vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation; dies gilt nicht für Fachhochschulstudiengänge.

(2) <sup>1</sup>Bewerber, die die Zulassung an einer Hochschule in einem Studiengang beantragt haben, in dem ein örtliches Verteilungsverfahren stattfindet, werden im Rahmen der festgesetzten Zulassungszahlen an dieser Hochschule zugelassen. <sup>2</sup>Bewerbern, die in einem solchen Verfahren nicht zugelassen werden können, wird mit dem Ablehnungsbescheid mitgeteilt, an welchen anderen staatlichen Hochschulen der gewünschte Studiengang ohne vorherige Zuteilung eines Studienplatzes aufgenommen werden kann. <sup>3</sup>Soweit an den benannten Hochschulen für diesen Studiengang eine Voranmeldung innerhalb einer bestimmten Frist vorgeschrieben ist, wird im Bescheid eine Frist bestimmt, die an die Stelle der Voranmeldefrist tritt. <sup>4</sup>Besteht an der benannten Hochschule in diesem Studiengang keine Voranmeldefrist, wird im Bescheid mitgeteilt, binnen welcher Fristen die Immatrikulation zu erfolgen hat.

(3) <sup>1</sup>Bei einem landesweiten Verteilungsverfahren erläßt den Zulassungsbescheid die Hochschule, an der der Studienbewerber zugelassen wird. <sup>2</sup>Der Zulassungsbescheid gilt zugleich als Ablehnungsbescheid für die vorrangig benannten Hochschulen.

(4) Für Fachhochschulstudiengänge tritt bei der Zuordnung der bayerischen Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Studienorten nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Vergabeverordnung ZVS an die Stelle der Aufstellung für das Land Bayern der Anlage 2 zur Vergabeverordnung ZVS die Anlage 2 dieser Verordnung.

Zweiter Teil**Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen**

## § 16

## Wahlvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung nach Art. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (Ausführungsgesetz) wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Wahlversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Dem Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als Versammlungsleiter steht kein Stimmrecht zu.

(2) <sup>1</sup>Aus der Mitte der Wahlversammlung werden jeweils für den Vertreter der staatlichen Hochschulen sowie für den ersten und zweiten Stellvertreter Kandidaten benannt, die die Voraussetzungen des Art. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes erfüllen. <sup>2</sup>Die Wahlversammlung beschließt, ob die Wahl geheim oder durch offene Abstimmung erfolgt. <sup>3</sup>Gewählt ist für die der Kandidatur entsprechende Funktion, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit findet zwischen den betreffenden Kandidaten eine Stichwahl statt. <sup>5</sup>Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Gewählten sofort von ihrer Wahl

schriftlich zu verständigen und gleichzeitig aufzufordern, binnen zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. <sup>2</sup>Wird diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, gilt die Wahl als nicht angenommen.

(4) Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Dritter Teil**Schlußvorschriften**

## § 17

## Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1986/87.

(2) <sup>1</sup>Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen - Hochschulvergabeverordnung - HSchVV - (BayRS 2210-8-2-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1985 (GVBl S. 160), tritt am 31. Mai 1986 außer Kraft. <sup>2</sup>Sie ist letztmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1986 anzuwenden.

München, den 9. Mai 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Anlage 1

## Vergabeverfahren für Studienanfänger nach § 1

a) Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen  
(ohne Fachhochschulstudiengänge)

Studiengang	Hochschulen								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Biochemie			4*)						
Biologie Lehramter			4*)	4*)	4*)	4*)		4*)	4*)
Buch- und Bibliothekskunde Magister				4					
Chemie Diplom/Lehramter					2*)				
Elektrotechnik Diplom				2*)					
Ernährungs- und Hauswirtschafts- wissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen						4*)			
Fertigungstechnik Diplom				4*)					
Gartenbauwissenschaft Diplom						4*)			
Geologie Diplom				4	4*)	4*)			4*)
Geoökologie Diplom			4*)						
Germanistik Magister, Lehramter				2	2				
Geschichte Magister, Lehramter					2				
Informatik Aufbaustudium						4*)			
Journalistik Diplom					4*)				
Kunstgeschichte Magister				2	2*)				
Landespflege Diplom						4*)			
Schulpsychologie Erweiterungsstudium		2*)							
Sportrecht und Sportverwaltung Aufbaustudium			4*)						
Theaterwissenschaften Magister				4	4*)				
Wirtschaftspädagogik Diplom					2				
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Gymnasien					2				
Zeitungswissenschaft Magister					4*)				

\*) Studienanfänger werden nur im Wintersemester zugelassen

**b) Fachhochschulstudiengänge**  
(Studienanfänger werden nur im Wintersemester zugelassen)

Studiengang	Hochschulen										
	FH Augsburg	FH Coburg	FH Kempten	FH Landshut	FH München	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt	Universität Bamberg
Architektur	3	3			3	3	3			3	
Bauingenieurwesen	2					2					
Betriebswirtschaft - ohne Studienrichtung Tourismus an der Fachhochschule München	1	1	1	1	1	1	1	1		1	
Betriebswirtschaft - Studienrichtung Tourismus					4						
Elektrotechnik	1	1	1	1	1	1	1			1	
Fahrzeugtechnik					4						
Feinwerktechnik					4	4					
Forstwirtschaft									4		
Gartenbau									4		
Holztechnik								4			
Informatik	3				3	3	3	3		3	
Innenarchitektur		4						4			
Landespflege									4		
Landwirtschaft									4		
Maschinenbau	1	1	1	1	1	1	1			1	
Physikalische Technik					4						
Sozialwesen		1		1	1	1	1			1	1
Technische Chemie						4					
Verfahrenstechnik						4					
Verfahrenstechnik Papier-Kunststoff					4						
Versorgungstechnik					4						
Werkstofftechnik						4					
Wirtschaftsingenieurwesen - grundständiges Studium					1			1		1	

**Erläuterungen:**

- 1 = landesweites Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1  
2 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2  
3 = landesweites Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 3  
4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4

## Anlage 2

**Zuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte  
zu den Studienorten mit Fachhochschulstudiengängen  
nach § 15 Abs. 4**

Kreise	Augsburg	Coburg	Kempten	Landshut	München	Nürnberg	Regensburg	Rosenheim	Weihenstephan	Würzburg-Schweinfurt	Bamberg
<b>Kreisfreie Städte</b>											
Amberg	9	8	11	4	7	1	2	10	6	5	3
Ansbach	5	6	10	9	7	1	4	11	8	2	3
Aschaffenburg	6	4	10	9	7	3	5	11	8	1	2
Augsburg	1	11	4	5	2	8	7	6	3	10	9
Bamberg	8	2	10	7	5	2	4	9	6	3	1
Bayreuth	8	1	10	6	5	1	3	10	7	4	2
Coburg	9	1	11	8	6	3	5	10	7	4	2
Erlangen	6	5	11	9	7	1	4	10	8	3	2
Fürth	6	5	11	9	7	1	4	10	8	3	2
Hof	9	1	11	8	6	3	5	10	7	4	2
Ingolstadt	4	11	10	6	1	5	3	7	2	9	8
Kaufbeuren	2	11	1	6	3	8	7	5	4	9	10
Kempten (Allgäu)	2	11	1	6	3	8	7	5	4	9	10
Landshut	6	11	8	1	3	7	4	5	2	10	9
Memmingen	2	11	1	6	3	8	7	5	4	9	10
München	3	11	7	5	1	8	6	4	2	10	9
Nürnberg	6	5	11	9	7	1	4	10	8	3	2
Passau	6	11	9	1	4	7	2	5	3	10	8
Regensburg	7	10	11	2	5	4	1	8	3	9	6
Rosenheim	5	11	7	4	2	8	6	1	3	10	9
Schwabach	6	5	11	9	7	1	4	10	8	3	2
Schweinfurt	6	4	10	9	7	3	5	11	8	1	2
Straubing	6	10	11	2	4	5	1	7	3	9	8
Weiden i. d. OPf.	9	5	11	4	8	2	1	10	6	7	3
Würzburg	6	4	10	9	7	3	5	11	8	1	2
<b>Landkreise</b>											
Aichach-Friedberg	1	11	4	5	2	8	7	6	3	9	10
Altötting	6	11	7	1	2	7	5	3	4	10	9
Amberg-Sulzbach	9	8	11	4	7	1	2	10	6	5	3
Ansbach	5	6	10	9	7	1	4	11	8	2	3
Aschaffenburg	6	4	10	9	7	3	5	11	8	1	2
Augsburg	1	11	3	5	2	8	7	6	4	9	10
Bad Kissingen	6	3	10	9	7	4	5	11	8	1	2
Bad Tölz-Wolfratshausen	4	11	5	6	1	8	7	2	3	10	9

Kreise	Augsburg	Coburg	Kempten	Landshut	München	Nürnberg	Regensburg	Rosenheim	Weihenstephan	Würzburg-Schweinfurt	Bamberg
<b>Landkreise</b>											
Bamberg	8	2	10	7	5	2	4	9	6	3	1
Bayreuth	7	1	9	5	4	1	2	8	6	3	1
Berchtesgadener Land	5	11	7	4	2	8	6	1	3	10	9
Cham	8	10	11	2	4	5	1	7	3	9	6
Coburg	6	1	11	9	7	3	5	10	8	4	2
Dachau	2	11	7	4	1	8	6	5	3	10	9
Deggendorf	7	10	11	1	4	6	2	5	3	9	8
Dillingen a. d. Donau	1	11	3	6	2	4	8	10	5	7	9
Dingolfing-Landau	6	11	10	1	4	7	3	5	2	9	8
Donau-Ries	1	11	9	6	3	2	7	10	5	4	8
Ebersberg	4	10	6	3	1	7	5	1	2	9	8
Eichstätt	4	11	10	6	1	2	3	7	5	9	8
Erding	4	10	7	1	1	6	5	3	2	9	8
Erlangen-Höchstadt	6	5	11	9	7	1	4	10	8	3	2
Forchheim	4	2	9	8	5	1	3	8	6	2	1
Freising	5	10	7	2	2	6	3	4	1	9	8
Freyung-Grafenau	7	10	11	1	4	6	2	5	3	9	8
Fürstenfeldbruck	2	11	6	5	1	8	7	4	3	10	9
Fürth	6	5	11	9	7	1	4	10	8	3	2
Garmisch-Partenkirchen	4	11	2	6	1	8	7	3	5	10	9
Günzburg	1	11	2	6	3	8	7	5	4	9	10
Haßberge	4	1	8	7	5	2	3	9	6	1	1
Hof	9	1	11	8	6	3	5	10	7	4	2
Kelheim	5	9	10	1	3	4	1	6	2	8	7
Kitzingen	6	4	10	9	7	3	5	11	8	1	2
Kronach	9	1	11	8	6	3	5	10	7	4	2
Kulmbach	8	1	10	9	5	2	4	9	6	3	1
Landsberg a. Lech	2	11	3	6	1	8	7	5	4	10	9
Landshut	6	11	8	1	3	7	4	5	2	10	9
Lichtenfels	6	1	11	9	7	3	5	10	8	4	2
Lindau (Bodensee)	2	11	1	6	3	8	7	5	4	9	10
Main-Spessart	6	4	10	9	7	3	5	11	8	1	2
Miesbach	3	10	5	4	1	7	6	1	2	9	8
Miltenberg	6	4	10	9	7	3	5	11	8	1	2
Mühdorf a. Inn	5	10	7	1	1	6	4	2	3	9	8
München	4	11	7	5	1	8	6	3	2	10	9
Neu-Ulm	1	11	2	6	3	8	7	5	4	9	10
Neuburg-Schrobenhausen	1	11	7	6	2	4	5	8	3	10	9
Neumarkt i. d. OPf.	7	8	10	3	5	1	1	6	4	6	2
Neustadt a. d. Waldnaab	8	4	10	3	7	1	2	9	5	6	2
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	5	3	9	8	6	1	4	10	7	1	2

Kreise	Augsburg	Coburg	Kempten	Landshut	München	Nürnberg	Regensburg	Rosenheim	Weihenstephan	Würzburg-Schweinfurt	Bamberg
<b>Landkreise</b>											
Nürnberger Land	6	5	11	9	7	1	3	10	8	4	2
Oberallgäu	2	11	1	6	3	8	7	5	4	9	10
Ostallgäu	2	11	1	6	3	8	7	5	4	9	10
Passau	6	11	9	1	4	7	2	5	3	10	8
Pfaffenhofen a. d. Ilm	3	11	9	4	2	6	5	7	1	10	8
Regen	7	10	11	1	4	5	2	6	3	9	8
Regensburg	7	10	11	2	5	4	1	8	3	9	6
Rhön-Grabfeld	5	1	9	8	6	3	4	10	7	1	2
Rosenheim	5	11	7	4	2	8	6	1	3	10	9
Roth	5	6	11	9	7	1	3	10	8	4	2
Rottal-Inn	6	11	8	1	3	7	5	4	2	10	9
Schwandorf	9	8	11	3	6	2	1	10	4	7	5
Schweinfurt	6	4	10	9	7	3	5	11	8	1	2
Starnberg	2	11	6	5	1	8	7	4	3	10	9
Straubing-Bogen	5	9	10	1	3	4	1	6	2	8	7
Tirschenreuth	8	3	10	4	7	1	1	9	6	5	2
Traunstein	5	11	7	4	2	8	6	1	3	10	9
Unterallgäu	2	11	1	6	3	8	7	5	4	9	10
Weilheim-Schongau	3	11	2	6	1	8	7	4	5	10	9
Weißenburg-Gunzenhausen	2	9	10	8	6	1	3	11	7	5	4
Würzburg	6	4	10	9	7	3	5	11	8	1	2
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	9	1	11	6	8	3	4	10	7	5	2

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

2032-2-5-F

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Sachbezugswerte und  
ihre Anrechnung auf Besoldung**

Vom 15. Mai 1986

Auf Grund von Art. 9 und 20 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung (BayRS 2032-2-5-F) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Beträge

„2,25 DM“ durch „2,35 DM“,  
„4,50 DM“ durch „4,70 DM“,  
„3,80 DM“ durch „3,95 DM“,  
„10,55 DM“ durch „11,00 DM“

ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

München, den 15. Mai 1986

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

2235-1-1-2-10-K

**Verordnung  
über den Ausbau  
staatlicher Gymnasien im Jahr 1986**

Vom 16. Mai 1986

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1984 (GVBl S. 205), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Dem § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1981 vom 17. Juli 1981 (GVBl S. 245, BayRS 2235-1-1-2-10-K) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Gymnasium Gröbenzell (Landkreis Fürstentfeldbruck) erhält die gymnasiale Oberstufe und wird beginnend mit der Jahrgangsstufe 11 vom Schuljahr 1986/87 an bis zur Jahrgangsstufe 13 ausgebaut.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

München, den 16. Mai 1986

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.  
ISSN 0005-7134